

Hinweise und Bestimmungen zum Förderprogramm

„Sportangebote für geflüchtete Menschen“ 2018

Integration ist ein langjähriger und kontinuierlicher Prozess, der mit Begegnung, Annäherung und Dialog beginnt. Besonders im Sport können anfängliche Hemmnisse und kulturelle Barrieren schnell überwunden werden. Die Berliner Sportvereine können daher einen wesentlichen Beitrag zu einer offen gelebten Willkommenskultur leisten und somit den Grundstein für eine gelingende Integration von geflüchteten Menschen legen.

Viele Vereine haben bereits zahlreiche Angebote und Projekte realisiert, um den Geflüchteten den Zugang am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben zu eröffnen. Mit dem Förderprogramm „Sportangebote für geflüchtete Menschen“ unterstützen der Landessportbund und das Land Berlin das Engagement der Berliner Sportvereine. Die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfügung gestellten Mittel dienen insbesondere der Umsetzung von niedrigschwelligen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Durch spezielle und leicht zugängliche Angebote sollen möglichst viele geflüchtete Menschen erreicht werden, um sie an die alltägliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben heranzuführen. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, um die Geflüchteten in die regulären Sport- und Bewegungsangebote zu integrieren oder die zur Erreichung des Integrationsziels notwendig sind.

I. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind alle förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen des Landessportbundes Berlin e.V.

II. Welche Vorhaben können gefördert werden?

Neben niedrigschwelligen und zielgruppenorientierten Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten, die in Kooperation mit einer nahegelegenen Flüchtlingsunterkunft regelmäßig und dauerhaft stattfinden, werden weitere integrative Maßnahmen gefördert:

- Temporäre Angebote (ein- oder mehrtägige zielgruppenorientierte Projekte/Maßnahmen wie z. B. Schnupperkurse, integrative Spiel- und Sportfeste, Turniere usw.)
- Zielgruppenorientierte Projekte/Maßnahmen an Schulen z. B. für Willkommensklassen
- Maßnahmen, die Geflüchtete beim Erreichen der Vereinsangebote unterstützen
- Maßnahmen, um Geflüchtete auf die Vereinsangebote vor Ort aufmerksam zu machen
- (z. B. Teilnahme an Begegnungstreffs in der Unterkunft, Plakataushang usw.)
- Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Frauen sind ausdrücklich erwünscht

III. Welche Ausgaben werden bezuschusst?

a. Personalkosten

Die Bezuschussung wird für volle Zeitstunden (60 Minuten) gewährt und richtet sich nach dem Grad der Qualifikation der betreuenden Personen. Vor- und Nachbereitungszeit können nicht übernommen werden. Es werden nur DOSB-Lizenzen gefördert.

• Assistenz	9,00 EUR
• Übungsleiter/ -in oder Trainer/ -in ohne Lizenz	12,00 EUR
• Übungsleiter/ -in oder Trainer/ -in mit C-Lizenz	15,00 EUR
• Übungsleiter/ -in oder Trainer/ -in mit B-Lizenz	19,00 EUR
• Trainer/ -in mit A-Lizenz	20,00 EUR
• Diplomtrainer/ -in	24,00 EUR
• Trainer/ -in mit A-Lizenz und Hochschulabschluss (Sport)	25,00 EUR

b. Material- und Sachkosten

Für jedes Projekt können im Bewilligungszeitraum voraussichtlich bis zu 800,00 EUR für Material- und Sachkosten bewilligt werden. Förderfähig sind Ausgaben für:

- Sportmaterialien
- Ausgaben für temporäre zielgruppenorientierten Maßnahmen und/oder zur besseren Erreichung des Integrationsziels (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
- Sportbekleidung für Geflüchtete (Achtung: Schuhe können nicht bezuschusst werden)

Der Zuschuss für Sportmaterialien dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern und zur Ausübung der Sportart notwendig sind. Außerdem können Ausgaben, die bei temporären Projekten/Maßnahmen anfallen und/oder zum besseren Erreichen des Integrationsziels dienen, gefördert werden wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit und Raumkosten. Sportkleidung für geflüchtete Menschen ist ebenso förderfähig wie vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.

IV. Wie läuft das Zuwendungsverfahren ab?

Eine Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung und kann für längerfristige und zeitlich befristete Angebote/Maßnahmen gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum gilt jeweils bis Kalenderjahresende. Aus einer Förderung kann kein Anspruch auf Förderung von Folgeprojekten abgeleitet werden.

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt nach Prüfung des Antrags auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vereine gehen in Vorleistung. Zuwendungen werden zweimonatlich entsprechend dem Projektzeitrahmen nach Abschluss des rechtsverbindlichen Zuwendungsvertrags ausgezahlt. Die Erstattung der Sach- und Materialkosten erfolgt mit der ersten Rate. Ein Förderanspruch im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags besteht erst nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags. Ein Projektzwischenbericht mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis ist bis zum 31.07.2018 zu erstellen. Bei temporären Maßnahmen erfolgt die vollständige Abrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Maßnahmenende bzw. Erfüllung des Zuwendungszwecks.

V. Welche verbindlichen Voraussetzungen für die Förderung müssen erfüllt sein?

Für die Förderung im Rahmen des Programms „Sportangebote für geflüchtete Menschen“ werden folgende Kriterien vorausgesetzt:

- Ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins
- Nachweis der Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin
- Anerkennung der Erklärung zum Kinderschutz. Die vom Verein bestätigte Erklärung muss zusammen mit dem Förderungsantrag eingereicht werden, sofern sie dem LSB nicht bereits vorliegt.
- Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach §2 Abs. 1 und 2 Sportförderungsgesetz
- Gültiger Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid (Gemeinnützigkeit für Sport)
- Einwilligung zur Datennutzung für die Öffentlichkeitsarbeit des LSB im Rahmen der Integrations- und Flüchtlingsarbeit (z.B. Veröffentlichung von Informationen zum Angebot)

VI. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Projektförderungsantrag ist mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt „Sportangebote für geflüchtete Menschen“ vor Beginn der Maßnahme beim

Landessportbund Berlin e. V.
Abt. Sportentwicklung
Priesterweg 6
10829 Berlin

einzureichen.

Der Antrag muss im Original vorliegen und von zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugte/n Person/en unterschrieben sein.

In dem beigefügten Finanzierungsplan sollen die realistisch zu erwarteten Ausgaben für die Projektumsetzung aufgeführt werden. Die Verwendung der Sachmittel hat entsprechend den im Finanzierungsplan aufgeführten Posten zu erfolgen.

Für die beantragte Zuwendung dürfen keine weiteren Anträge beim Landessportbund Berlin e. V. oder anderen öffentlichen Stellen gestellt werden. Dazu zählen auch Anträge für eine Übungsleiterbezuschussung. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

[Stand: 19.03.2018]